

MERKBLATT

SOZIALVERSICHERUNG FÜR PFLEGEELTERN

Liebe Pflegeeltern!

Für alle Pflegeeltern, die entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Pflegekind aufgenommen haben, besteht nach Prüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit eine freiwillige Sozialversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst Krankheit und Pension (nicht Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

Für Sie sind folgende Informationen von Bedeutung:

1. Sie können (nach erfolgtem Empfehlungsschreiben der zust. SozialarbeiterIn) mit dem Land Tirol einen so genannten „freien Dienstvertrag“ abschließen. In diesem Vertrag verpflichten Sie sich zu folgender Leistung:

- a) Erstellung einer **monatlichen Dokumentation** betreffend das Pflegeverhältnis. Diese Berichte werden mindestens vierteljährlich mit den zuständigen SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe, sonst von diesen beauftragten Fachpersonen bzw. Trägern, mit den Pflegepersonen oder in den Pflegeelternrunden besprochen.
- b) Erststellung eines **jährlichen Entwicklungsberichtes** basierend auf den monatlichen Dokumentationen. Die Berichte werden von der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe aufbewahrt.
- c) Verpflichtende **Teilnahme an Pflegeelternrunden, Fortbildungen und Verlaufsbesprechungen** der Kinder- und Jugendhilfe. Vorlage einer Teilnahmebestätigung dieser Fortbildungen und Besprechungen an die zuständige SozialarbeiterIn der Kinder- und Jugendhilfe oder sonst von diesen beauftragten Fachpersonen bzw. Trägern. Die Teilnahmebestätigungen werden in Ablichtung von der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe aufbewahrt.

2. Als Gegenleistung für Ihre oben genannten Verpflichtungen erhalten Sie ein monatliches Entgelt von derzeit € 70,00. Es obliegt dann Ihnen, mit dem entsprechenden Formular einen Antrag zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gem. § 7a B-KUVG zu stellen und entsprechend den Vorschreibungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) den monatlichen Dienstnehmerbeitrag (2020: € 65,05, wenn Ihr gesamtes Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit monatlich € 460,66 nicht übersteigt) einzuzahlen. Die BVAEB übermittelt Ihnen monatlich einen Zahlschein. Nur zu Ihrer Information sei hier noch angeführt, dass das Land Tirol zusätzlich auch einen Dienstgeberbeitrag an die BVAEB abzuliefern hat.

3. Sie sollten auch wissen, dass aus einem „freien Dienstvertrag“ keinerlei für einen „echten“ Dienstvertrag typische Rechte (wie Urlaub, u.ä.) abgeleitet werden können. Sie haben jedoch Anspruch auf Wochengeld (8 Wochen vor bzw. nach der Entbindung). Es wird ein Fixsatz von € 9,47/Tag (Wert 2020) ausbezahlt.

4. Sie werden sich wahrscheinlich überlegen, ob der Abschluss eines freien Dienstvertrages, um damit auch in den Genuss einer Sozialversicherung zu kommen, für Sie sinnvoll ist. Grundinformationen hierzu kann Ihnen Ihre Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) geben. Wenn Sie nähere Informationen benötigen, wenden Sie sich betreffend die Kranken- oder Unfallversicherung an die BVAEB - Landesstelle für Tirol, Meinhardstraße 1, 6010 Innsbruck, Telefon: 050405-28700), betreffend die Pensionsversicherung an die Pensionsversicherungsanstalt - Landesstelle Tirol (Ing.-Etsel-Str. 13, 6020 Innsbruck, Telefon: 05/0303).

5. Wenn Sie sich für den Abschluss eines freien Dienstvertrages entscheiden, wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) Ihrer zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Stadtmagistrat. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe die weiteren Schritte für den Vertragsabschluss veranlassen. Bei der für Sie zuständigen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) können Sie auch den Antrag zur Selbstversicherung ausfüllen. Wenn Sie den Vertrag aufkündigen wollen, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) Ihrer zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Stadtmagistrat. Der Vertrag endet jedenfalls auch dann, wenn Sie kein Pflegekind mehr haben.

Wichtig:

Pro Pflegeelternpaar kann nur eine Person einen freien Dienstvertrag abschließen und damit in den Genuss der freiwilligen Sozialversicherung kommen.

6. Für weitere Fragen steht Ihnen die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. das Stadtmagistrat zur Verfügung.

Stand: Februar 2020